

**6.11.56 Erste Änderung der Ausführungsbestimmungen für den
Bachelorstudiengang Geoenvironmental Engineering
(Geoumwelttechnik)
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
vom 23. Juni 2020**

Die Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Geoenvironmental Engineering vom 26. Juni 2018 werden mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 23. Juni 2020 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 21. Juli 2020 (Mitt.TUC 2020, Seite 117) wie folgt geändert:

Abschnitt I

1. In „Anlage 1: Modulübersicht für den Bachelorstudiengang Geoenvironmental Engineering“ werden folgende Änderungen durchgeführt:

1) Das „Modul 13: Vermessungskunde“ sowie die zugeordneten LVs:

- a) Das Modul „Modul 13: Vermessungskunde“ wird umbenannt in „Modul 13: Sensorik und Punktbestimmung in der Geomatik und remote sensing“.
- b) Die LV „Grundlagen der Vermessungskunde I“ wird umbenannt in „Geo-Sensorik“.
- c) Die LV „Grundlagen der Vermessungskunde II“ wird umbenannt in „Terrestrische Punktbestimmung“. Die Art der Lehrveranstaltung „2V“ wird durch „1V+1Ü“ ersetzt; dies spezifiziert Vorlesungs- und Übungsanteil.
- d) Die gemeinsame Modulteilprüfung der LVs „Grundlagen der Vermessungskunde I“ und „Grundlagen der Vermessungskunde II“ wird gestrichen und durch je eine Modulteilprüfung in der LV „Geo-Sensorik“ und in der LV „Terrestrische Punktbestimmung“ in der bisherigen Prüfungsart „K oder M“ ersetzt. Die Gewichtung zwischen den LVs ergibt sich zu je 1/3.
- e) Die Modulteilprüfungen in den beiden LVs begründen sich durch eine zeitnahe Prüfung im Anschluss an die jeweilige LV. Aktuell ist das Modul über zwei Semester verteilt.
- f) Die LV „Fernerkundung I“ wird umbenannt in „Photogrammetry and remote sensing“.

Das bisherige Modul

Bezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	LV-Nr.	LV-Art, SWS	LP	Prüfungsform	Gewichtung	Benotet?	Prüf.-typ
---	--------	-------------	----	--------------	------------	----------	-----------

Modul 13: Vermessungskunde		6	9		3 / 40		
Grundlagen der Vermessungskunde I	W 6301	2V	3	K od. M	2/3	ben.	MTP
Grundlagen der Vermessungskunde II	S 6302	2V	3				
Fernerkundung I	S 6314	2V	3	K od. M	1/3	ben.	MTP

erhält somit folgende Neufassung:

<i>Bezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung</i>	<i>LV-Nr.</i>	<i>LV-Art, SWS</i>	<i>LP</i>	<i>Prüfungsform</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Benotet?</i>	<i>Prüf.-typ</i>
Modul 13: Sensorik und Punktbestimmung in der Geomatik und remote sensing		6	9		3 / 40		
Geo-Sensorik	W 6301	2V	3	K od. M	1/3	ben.	MTP
Terrestrische Punktbestimmung	S 6302	1V + 1Ü	3	K od. M	1/3	ben.	MTP
Photogrammetry and remote sensing	S 6314	2V	3	K od. M	1/3	ben.	MTP

2. Die Anpassung des Modellstudienplans (Anlage 2) erfolgt entsprechend.

Abschnitt II

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zu Beginn des Prüfungszeitraums des Wintersemesters 2020/2021 in Kraft.

Übergangsbestimmungen zur 1. Änderung vom 23.06.2020

(1) Studierende, die das Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen, werden nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen geprüft.

(2) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2020/2021 in diesem Studiengang nach den Ausführungsbestimmungen vom 26.06.2018 an der TU Clausthal eingeschrieben waren, werden in diese Version der Ausführungsbestimmungen überführt. Für sie gelten folgende Übergangsregelungen:

- Studierenden, die im Pflichtmodul „Modul 13: Vermessungskunde“ bereits erfolgreich die Modulteilprüfung zu den LV „Grundlagen der Vermessungskunde I“ und „Grundlagen der Vermessungskunde II“ abgelegt haben, wird diese Modulteilprüfung weiterhin angerechnet.
- Studierende, die die bisherige gemeinsame Modulteilprüfung zu den LV „Grundlagen der Vermessungskunde I“ und „Grundlagen der Vermessungskunde II“ in dem Pflichtmodul „Modul 13: Vermessungskunde“ bereits im Rahmen des Freiversuchs bestanden haben, wird nach Rücksprache mit der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften bis zum Sommersemester 2021 einmalig eine Prüfungsmöglichkeit zur Notenverbesserung gemäß § 20 Abs. 1 APO gegeben. Anmeldungen zur Modulprüfung im Rahmen des Freiversuchs zur Notenverbesserung können ausschließlich per Formblatt (Antrag auf Zulassung zu Prüfungen) im Prüfungsamt eingereicht werden.
- Evtl. vorhandene Fehlversuche der ersetzten gemeinsamen Modulteilprüfung zu den LV „Grundlagen der Vermessungskunde I“ und „Grundlagen der Vermessungskunde II“ werden nicht auf die beiden neuen Modulteilprüfungen nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen angerechnet.